

Beschluss

Sanktionsausschuss Eurex Deutschland

In dem Sanktionsverfahren gegen

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/02

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
- die Vorsitzende
- und die Beisitzer
-
-

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 05. März 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld von 2.000,-- € wegen der Eingabe von Trade-Requests ohne entsprechende anschließende Eingabe von Trades durch den Beteiligten zu 2) im Juli/August 2020,**

der Beteiligte zu 2) wird wegen dieses Verstoßes mit einem Verweis

belegt.

2. **Die Beteiligte zu 1) hat die Kosten des Verfahrens zu 3/4, der Beteiligte zu 2) zu 1/4 zu tragen.**

hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind fünf Eingaben von Trade-Requests durch den Beteiligten zu 2) im Juli/August 2020 ohne anschließende entsprechende Eingaben von Aufträgen oder Quotes.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA), der Beteiligte zu 2) ist ein bei ihr angestellter Händler (Trader-ID (AAAAA 000001)).

Im Rahmen einer routinemäßigen Überprüfung stellte die Hüst die Eingabe durch den Beteiligten zu 2) von 5 Trade-Requests über jeweils 1 Lot ohne eine anschließende entsprechende Eingabe eines Auftrags oder Quotes im Juli/ August 2020 fest.

Die Beteiligte zu 1) führte im Rahmen dieses Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, in ihrem internen Handelssystem sei jeder Trade-Request standardmäßig mit 1 Lot vorausgefüllt. Der Beteiligte zu 2) habe in den fünf Fällen vergessen, die vorausgefüllte Kontraktzahl von 1 Lot an die tatsächliche Anzahl der danach nachfolgenden Pre-Arranged-Trades anzupassen. Man sei sich der Crossing-Regeln bewusst. Der Beteiligte zu 2) sei bezüglich der richtigen Eingabe der Kontraktzahlen in Abweichung der vorgegangenen Kontraktzahl Lot 1 ermahnt worden.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Trade-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Eingegebene Trade-Requests müssten der Eingabe der anschließenden Aufträge in ihrem Umfang entsprechen.

Unter dem 11. Januar 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 03. Februar 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem zumindest fahrlässigen Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) vertieft ihr Vorbringen aus dem Verfahren vor der HüSt unter ausführlicher Schilderung des Handelsverhaltens ihres Händlers. Dieser habe nicht die Absicht gehabt, börsenrechtlichen Vorschriften zuwider zu handeln. Sie habe bereits unmittelbar nach dem vorangegangenen Verfahren vor dem Sanktionsausschuss, Aktenzeichen A 2020/12 ihre Handelskontrollverfahren verbessert, um ein vergleichbares Versehen künftig zu vermeiden.

Zu dem jetzigen Verfahren wäre es gar nicht gekommen wenn die optimierten Handelskontrollen bereits implantiert gewesen wären.

Sie bedauere die Verstöße außerordentlich und rege ein Absehen von einer Sanktion an.

Der Beteiligte zu 2) schließt sich diesem Vortrag vollinhaltlich an.

Die Beteiligte zu 1) wurde

im Sanktionsverfahren 2016/03 wegen Verstoßes gegen das OT-Verhältnisses mit einem Verweis

im Sanktionsverfahren 2018/08 wegen unterlassener Kennzeichnung von algorithmischem Handel mit einem Ordnungsgeld von 1.000,-- €

im Sanktionsverfahren T 2019/14 wegen verspäteter Bestätigung der Angebotsbedingungen mit einem Verweis

im Sanktionsverfahren A 2020/12 wegen der Eingabe von Trade-Requests ohne anschließende entsprechende Eingabe von Aufträgen im Juli 2020 mit einem Ordnungsgeld von 2.000,-- €

belegt.

Die entsprechenden Akten waren beigezogen.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat gegen 2.6 (3), Satz 4 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages oder Quotes nicht zulässig. Hierbei muss der eingegebene Auftrag oder Quote der Eingabe des Trade-Requests entsprechen. Dies ist bei den Eingaben der Aufträge durch den Beteiligten zu 2) nicht der Fall, da der Beteiligte zu 2) die standardmäßige vorausgefüllte Eingabe mit 1 Lot dem später eingegebenen Auftrag nicht angepasst hat.

Die Regelung soll mögliche Irritationen des Marktes durch Fehlinformationen verhindern.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung Nr. 2.6(3)Satz 4 der Handelsbedingungen wird nicht bestritten. Damit ist der Sanktionierungstatbestand erfüllt.

Dem Beteiligten zu 2) ist Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Es ist von einer Außerachtlassung der im Rechtsverkehr erforderlichen Sorgfalt auszugehen.

Der Beteiligte zu 2) hätte sich als erfahrener Händler der standardmäßigen Voreinstellung mit 1 Lot bewusst sein und eine händische Abänderung dieser Voreinstellung vornehmen können und müssen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Anregung der Beteiligten bezüglich der Einstellung des Verfahrens selbst bei eventueller Annahme von Fahrlässigkeit bei dem Beteiligten zu 2) war nicht nachzugehen.

Eine Einstellung des Verfahrens ist in § 32 Absatz 1 der Börsenverordnung lediglich vorgesehen, wenn ein Verstoß nach § 22 Abs. 2 des Börsengesetzes nicht festgestellt wird.

Die Einstellung eines Verfahrens wegen geringer Schuld bzw. bei leichtem Verstoß sieht die Börsen Verordnung nicht vor.

Der Sanktionsausschuss hat für die Beteiligte zu 1) ein Ordnungsgeld von 2.000,--€ für den Beteiligten zu 2) einen Verweis als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Finanzielle Nachteile für Marktteilnehmer sind nicht nachweisbar entstanden.

Außerdem wurde gewichtet, dass der Sachverhalt umfassend dargelegt wurde und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart wurden.

Bezüglich des Beteiligten zu 2) war zusätzlich zu berücksichtigen, dass er an einem abgeschlossenen Sanktionsverfahren noch nicht beteiligt war.

Gleichwohl konnte es durch die mehrfachen Eingaben der verfahrensgegenständliche Trade-Requests zu Irritationen des Marktes kommen.

Der Sanktionsausschuss hat in seine Ermessenentscheidung die Möglichkeit eines Handelsausschlusses oder eines Ordnungsgeldes zwar in Betracht gezogen, das Belegen mit einem Verweis als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs.1 S.1 BörsVO) als erforderlich und angemessen angesehen.

Bezüglich der Sanktion gegen die Beteiligte zu 1) hat der Sanktionsausschuss zusätzlich

zum einen gewertet, dass die Beteiligte zu 1) ihr Bedauern ausgedrückt und zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen vorliegender Art nach einem vergleichbaren Verstoß im Juli 2020 ergriffen hat.

Zum anderen hat der Sanktionsausschuss zusätzlich frühere Verstöße bzw. Sanktionen einbezogen.

Hierbei hat er den im Sanktionsverfahren 2016/03 ausgesprochenen Verweis im Hinblick auf den Rechtsgedanken der Verjährung und der geringen Sanktion nicht berücksichtigt.

Ins Gewicht fielen jedoch die Sanktionen in den Verfahren 2018/08 sowie T 2019/14 und A 2020/12.

Besonders beachtet wurde das ausgesprochene Ordnungsgeld von 2.000,-- € für die Beteiligte zu 1) im Verfahren A 2020/12.

Dort handelte es sich um identische Verstöße im Juli 2020, wie die vorliegenden im Juli/August 2020 wegen nicht manueller Anpassung der intern vergebenen Einstellung 1 Lot.

Dass in dem Verfahren A 2020/12 fünfzehn Trade-Requests eingegeben worden waren, vorliegend lediglich fünf Trade-Requests führte allerdings nicht zu einer Reduzierung der in dem Verfahren A 2020/12 ausgesprochenen Sanktion eines Ordnungsgeldes in Höhe von 2.000,-- €.

Der Beteiligten zu 1) muss vorgeworfen werden, dass sie die von ihr geschilderte Implantierung nicht unmittelbar nach dem ersten Verstoß im Juli 2020 vorgenommen hat, sodass es -wie sie selbst einräumt- zu einem erneuten Verstoß, dem vorliegenden, im Juli/ August 2020 kommen konnte.

Der Sanktionsausschuss ist nach Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens zu dem Ergebnis gekommen, dass die fünf Verstöße das Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 2.000,-- € rechtfertigen.

Es erscheint dem Sanktionsausschuss angezeigt, die Dringlichkeit eines regelkonformen Handelsverhaltens zu verdeutlichen, und die Beteiligten zu vermehrter Beachtung des Regelwerkes anzuhalten.

Die unterschiedliche Höhe der Sanktionen bezüglich der Beteiligten zu 1) und dem Beteiligten zu 2) rechtfertigt sich auch aus der unterschiedlichen finanziellen Situation der Beteiligten.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/02

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland